

23. 11. 1917

23

129

Personen- und Melde-Nachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 8. bis 22. Februar 1917 in Wien, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 20. Jänner 1917.

1-1

W. Abt. II, 5344/16.

Kundmachung.

Zusolge der Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 16. Mai 1916, P. Z. 4400, und vom 28. Juni 1916, P. Z. 6460, sowie auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1916 genehmigten und im 43. Stücke des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemachten Beschlusses des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 23. Mai 1916 werden für die erste Hälfte des Steuerjahres 1917, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1917, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des § 59, lit. t des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, und der Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, sowie vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 170, nachstehende Gemeindeumlagen und -abgaben eingehoben werden:

1. Siebenundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer.

2. Fünfundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Hauszinssteuer und Hausklassensteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer und Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude, dann die von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den n.-ö. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindeumlagen genießen.

3. Dreißig Heller zur 5prozentigen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welchen nach den

Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, auch die Befreiung von den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der landesfürstlichen Hauszinssteuer zukommt.

4. Einunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. Klasse.

5. Dreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der II. Klasse.

6. Zwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse.

7. Zweiunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

8. Achtundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abzugswege eingehobenen) Rentensteuer.

9. Achtundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen zuschlagspflichtigen Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

10. Der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar:

a) im Ausmaße von dreißig Prozent für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuertarifes mit Ausnahme des Bieres im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete;

b) im Ausmaße von hundert Prozent für Bier im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;

c) im Ausmaße von dreißig Prozent von der außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes eingehobenen staatlichen Verzehrungssteuer.

11. Die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Ausmaße von fünfzig Hellern per Hektolitergrad für die mit dem Alkoholometer meßbaren, von siebenundzwanzig Kronen und fünfzig Hellern per Hektoliter für die mit dem Alkoholometer nicht meßbaren gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von fünfunddreißig Kronen per Hektoliter für alkoholische Essenzen im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete und vom 11. Juli 1916 angefangen.

12. Die Gemeindebieraufgabe im Ausmaße von zwei Kronen für den Hektoliter Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gebietsteilen von Wien, auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910.

13. Achteinviertel ($8\frac{1}{4}$) Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke ($3\frac{3}{4}$ Heller) und als Umlage für Volksschulzwecke ($4\frac{1}{2}$ Heller).

Die unter 13 angeführte Umlage ist von sämtlichen hievon nicht befreiten Mietparteien und von den Hauseigentümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Lokalitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsanschlages zu bezahlen.*

*) Befreite Mietparteien sind die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften. Die Hausinhaber, in deren Häusern dertei Gesandtschaften wohnen, haben an das magistratische Bezirksamt die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen zu veranlassen.

Diese Anzeigen haben die von der befreiten Mietpartei unterfertigte, mit dem Siegel der Votenschaft oder Gesandtschaft versehene Besätigung, mit dem Inhalt zu enthalten, und zwar:

a) Wenn in der vereinbarten Zinssumme keine Zins- und Schulheller enthalten sind: